

Landschaftsplan Köln

13. Änderung

Naturschutzgebiet (NSG)

N 24 „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“

Entwurfstext

Präambel

Änderung von Entwicklungszielen

Für die als Naturschutzgebiet NSG N 24 „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“ festzusetzenden Flächen wird das bislang dargestellten Entwicklungsziel 1 (Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft) durch das Entwicklungsziel 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere) ersetzt.

Aufnahme von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das neue Naturschutzgebiet

In Kapitel 3.2.2 (Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für das Naturschutzgebiet (NSG) gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) im Landschaftsplan Köln wird nach den textlichen Festsetzungen zu N 23 (NSG „Dellbrücker Heide“) folgender Text als 13. Änderung des Landschaftsplan Köln eingefügt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**Gebietsspezifische textliche
Festsetzungen für
Naturschutzgebiete (NSG) gem.
§ 23 BNatSchG**

Die nachfolgend unter N 24 näher
beschriebenen Flächen werden als
**Naturschutzgebiet (NSG) gem.
§ 23 BNatSchG** festgesetzt.

N 24**NSG „Isborns Heide und
Hommelsheimer Bruch“**

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten
(PQ) 7252, 7452, 7254 und 7454 der
Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
festgesetzt.

Größe: ca. 176 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.2.1.

Das Naturschutzgebiet liegt am
rechtsrheinischen nördlichen Stadtrand
an der Grenze zu den Städten
Leverkusen und Bergisch Gladbach im
Übergang in den Rheinisch Bergischen
Kreis.

Das Gebiet ist im LANUV-
Informationssystem unter der Kennung
BK-GL 00118 erfasst (Stand:
09.04.2024).

Das Gebiet des „Dünnwalder Waldes“
liegt nordöstlich des Ortsteils Dünnwald
ist von verschiedenen Bächen und
Entwässerungsgräben durchzogen und
wird wesentlich durch Laubwald- und
Feuchtwaldbereiche mit Anteilen von
Kiefern dominiert.

Das im Rheinisch-Bergischen Kreis
angrenzende Naturschutzgebiet NSG
„Nittrum-Hoppesheider Bruch“ umfasst
einen 1,2 km langen Bachabschnitt, der
wesentlich durch Erlenbruchwälder und
Altbestände aus Buchen und Eichen
gekennzeichnet wird.

Durch die Unterschutzstellung des NSG
N 24 sollen die wertgebenden Arten und
Lebensgemeinschaften im direkten
räumlichen Zusammenhang mit dem
östlich angrenzenden NSG gestärkt und
die natürliche Weiterentwicklung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

verbessert werden.

Der südlich im NSG N 24 fließende Katterbach wird stellenweise von Erlen begleitet. Am Südrand stehen alte Stieleichen, Buchen und Hainbuchen.

Der östliche Teil des Waldes, 71,8 ha groß, ist als Naturwaldentwicklungsfläche definiert. Nach der Definition des FSC® (Forest Stewardship Council) -Standard handelt es sich dabei um "von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, die unter besonderer Berücksichtigung der Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz ausgewählt werden. In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Ernte von Saatgut, sofern vergleichbare lokale Herkünfte anderweitig nicht verfügbar sind. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind möglich, wenn der Arten- und Biotopschutz dies erforderlich macht".

Schutzzweck

Das NSG „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“ wird festgesetzt:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung eines zusammenhängenden naturnah entwickelten großen Waldgebietes mit Buchen-Eichenwäldern und Wäldern auf Sonderstandorten (Bruchwald, Bachauenwald) der Mittelterrasse als Naturwaldfläche, das von Bachläufen durchzogenen wird.

Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aufgrund der Großräumigkeit, der wertgebenden Wald-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und der besonderen Funktion im Biotopverbund des Naturraums der Bergischen Heideterrasse.

Als floristische und geomorphologische Besonderheiten sind das Kerngebiet eines Hochmoores und die angrenzenden Vernässungsflächen besonders wertgebend. Geprägt wird das Waldgebiet durch die bisher geschützten Landschaftsbestandteile der Fließgewässer LB 9.28 „Hoppesheider Bach und Isborns Heide im Dünnwalder Wald“ und LB 9.29 „Katterbach im

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Boden- und Wasserverhältnisse und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie der geomorphologischen Erscheinungsformen und um insbesondere einen von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten (Prozessschutz).

Dünnwälder Wald“. Von besonderer Bedeutung ist der naturnahe Eichen-Hainbuchenwald im Bereich des Katterbachs.

Die ehemaligen und entwässerten großflächigen Moorwälder im Bereich des Hommelsheimer Bruchs sowie die offengelassene historische Teichanlage und mehrere offengelassene Torfstiche weisen ein besonderes Entwicklungspotential als natürliche Versickerungsgebiete und zur Entwicklung von flächigen Erlen-Sumpfwäldern auf.

- zur Herstellung und Entwicklung der Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten.

Ein besonderes Potential besteht auch aufgrund der bestehenden Struktur der Wälder für die Spechtarten. Im Westen des Hommelsheimer Bruchs sowie in den Eichen- und Erlenbruchwäldern wurde der Mittel- und der Kleinspecht nachgewiesen.

- zur Erhaltung, zur Regeneration und Pflege besonders schutzwürdiger Offenlandbiotope.

- zur Erhaltung folgender natürlicher und prioritär natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Verbindung mit der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 in der aktuell gültigen Fassung gemäß Anhang I.

Die Angaben zu den FFH-Lebensraumtypen sind dem Informationssystem des LANUV entnommen; BK – GL 00118 / Dünnwaldbereich, nordöstlich von Dünnwald

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (EU-Code 9190)

mit folgenden Erhaltungszielen

- Erhaltung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Vorwälder sowie ihrer Waldränder

- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten wie

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildtierbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130)

mit folgenden Erhaltungszielen

- Wiederherstellung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte

- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten wie

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildtierbestandes
- Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Bodenstruktur)

- Vermeidung und Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps.

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (EU-Code 91E0*, prioritär).

Die nachfolgenden drei Lebensraumtypen kommen nur sehr kleinflächig im Gebiet vor.

Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110).

Moorwälder (EU-Code 91D0).

- zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope:

Die Angaben zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen sind dem Informationssystem des LANUV (Stand: 10.04.2024) entnommen; Objektkennungen:

- Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten (NA00)
- Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NAC0)
- Fließgewässer (NFM0)
- Wälder auf Dünenstandorten und nährstoffarmen Sandböden (NAD0)
- Stillgewässer (NFD0).

BT-K-00531, BT-K-00532, BT-K-00533, BT-K-00534, BT-K-00537, BT-K-00538, BT-K-00539, BT-K-00540, BT-K-00542, BT-K-00544, BT-K-00545, BT-K-00546, BT-K-00547, BT-K-00548, BT-K-00549, BT-K-00550, BT-K-00551, BT-K-00552, BT-K-00553, BT-K-00554, BT-K-00555, BT-K-00556, BT-K-00557, BT-K-00558, BT-K-00559, BT-K-00560, BT-K-00561, BT-K-00562, BT-K-00563,

- zur Sicherung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und -elemente (§ 21 (1) und (3) Ziff. 1 und 3 BNatSchG).

Das Gebiet wird durch das Vorkommen naturnaher Wald-, Sumpf-, und Moorlebensräume von regionaler Bedeutung gekennzeichnet.

Aufgrund der Lage auf der bergischen Heideterrasse, die als schmales Band parallel zum Rheinbett verläuft, bestehen noch Reste an Heidemooren und Moorwäldern.

Diese Relikte bieten die Chance im Biotopverbund die Biodiversität regional zu stärken.

- zum Schutz und zur weiteren Entwicklung der wertvollen Vernässungsflächen der Heide- und Waldmoorstandorte mit Vorkommen von
 - Torfmoose (*Sphagnum spec.*)

Bezug genommen wird auf die „Floristisch-bestandskundliche Erhebung“ im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Wiedervernässung von Heide- und Waldmooren auf der bergischen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Kleines Helmkraut (<i>Sctellaria minor</i>) • Königsfarn (<i>Osmunda regalis</i>) • Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>). | <p>Heideterrasse“ (Loos, 2020).</p> <p>Die Kerngebiete und Vernässungsflächen sind als Birkenbruch- bzw. –moorwald besonders schutzwürdig. Angrenzende Moorbirken und Schwarzerlen liegen in den wieder zu vernässenden Flächen.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz der wild lebenden, z. T. seltenen, gefährdeten und/oder lokal bedeutenden Pflanzen und Tiere der natürlichen Laubwälder der Heideterrasse und zur Erhaltung und Wiederherstellung der von ihnen benötigten Habitate und natürlichen Lebensräume. | <p>Insbesondere die feuchten Senken und naturnahen Laubwälder sind für Waldlaubsänger, Mittelspecht und Eulenarten sowie Habicht und Sperber wertgebend. In dem Waldgebiet verlaufen von Nordosten nach Südwesten mehrere naturnahe Bachläufe. In deren schwach ausgeprägten Talsenken bestehen Reste von Sumpf-, Bruch- und Moorwäldern.</p> <p>Historisch entwickelte Heideflächen sind vor mehreren Jahrzehnten durch Aufforstungen weitgehend verdrängt worden.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Entwicklung der Wälder und Feuchtstandorte auf der Heideterrasse für die besonders wertgebenden Vogelarten wie: <ul style="list-style-type: none"> - Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>) - Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) - Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) - Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) - Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>) - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>). | <p>Das besondere Potenzial für die exemplarisch im Gebiet kartierten Vogelarten ergibt sich aufgrund der bestehenden naturnahen Waldbestände mit einem hohen Anteil von stehendem Totholz, offenen Übergängen und Waldrändern, Entwicklung von Vorwäldern, Sonderstandorten wie Binnendünen, Trockenrasen und Zwergstrauchheiden.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Relikte offener Sanddünen, Sandheiden sowie Sandtrockenrasen. | <p>Offene Sandflächen mit Flugsandauflagen im Bereich der Mittelterrasse sind für spezialisierte Arten von besonderer Bedeutung.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung bzw. naturnahen Entwicklung und Umgestaltung der Teiche als Habitat für Amphibien. | |
| <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der an | <p>Die mit zahlreichen Feuchtstellen</p> |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

naturnahe, unverbaute Fließgewässer gebundenen Lebensgemeinschaften sowie standortangepassten Tier- und Pflanzenarten.

- zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden naturnahen Waldgebietes von Buchen-Eichenwäldern und Wäldern auf Sonderstandorten (Bruchwald, Bachauenwald) der Mittelterrasse, insbesondere durch Maßnahmen zur Erhöhung des Natürlichkeitsgrades und des Strukturreichtums.

durchsetzten Bruchwaldbereiche beidseitig des Hoppesheider Bachs in der Isborns Heide und im Hommelsheimer Bruch sind besonders wertvolle Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Von besonderem Wert sind die vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwälder und naturnahen Bereiche am oberen Laufabschnitt beidseitig des Katterbachs an der Stadtgrenze.

Das Ziel von Naturwaldentwicklungsflächen ist mit dem Motto "Natur Natur sein lassen" zu beschreiben, das auch für die Entwicklung von Nationalparks und Wildnisgebieten gilt und als Prozessschutz bezeichnet wird.

Der Prozessschutz zielt darauf ab, die Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume ohne den Einfluss des Menschen sich selbst zu überlassen. Nicht der aktuelle Zustand, bestimmte Arten, die Artenzusammensetzung oder besondere Vielfalt werden geschützt, sondern die natürliche Entwicklungsdynamik im Gebiet.

Der Mensch soll nicht in natürliche Prozesse eingreifen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Waldflächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Holz wird nicht mehr genutzt. Die natürliche Dynamik der Waldentwicklung soll möglichst ungestört ablaufen. Beispielsweise wird nach Sturmwürfen Schadholz nicht aufgearbeitet. Trampelpfade, die durch umgestürzte Bäume versperrt werden, werden nicht freigeräumt. Grundsätzlich bleibt alles Holz im Wald liegen.

- Wiederherstellung und Entwicklung der Wälder und der Moorgewässer sowie des Offenlandes für ehemalige und potentielle Brutvogelarten wie:
 - Krickente (*Anas crecca*)
 - Pirol (*Oriolus oriolus*)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Baumpieper (*Anthus trivialis*)

- zur Erhaltung und zur Entwicklung guter Gewässerzustände gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durch nachhaltige und ökologische Gewässerunterhaltung.

- wegen der Seltenheit der Moorstandorte und offener Binnendünen auf der Bergischen Heideterrasse als geologische Besonderheit in Nordrhein-Westfalen.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden insbesondere der Moorböden:
 - Hochmoore (HH023),
 - Niedermoorgleye (xGHn014),
 - vererdete Niedermoorgleye (xGHn013)
 - sowie Flugsanddünen.

- wegen bekannten Bodendenkmälern aus der Älteren Eisenzeit (Gräberfeld) sowie aus Mittelalter/Neuzeit (Wüstungen)

- wegen der besonderen Bedeutung der prospektierten und zu erwartenden Bodendenkmäler zurückgehend bis auf Spuren der Anwesenheit des Menschen seit der Altsteinzeit

Ziel der WWRL ist es, die Gewässer in einen sehr guten chemischen und ökologischen Zustand zu überführen und zu erhalten.

Die Bodenkarte zur Standorterkundung Verfahren: Heidemoore Bergisch Gladbach (Forst), (GEOL. DIENST NRW KREFELD, 2020) weist diese Böden als besonders schutzwürdig aus.

Als bedeutende Relikte älterer Landnutzungen prägen auch die bekannten Bodendenkmäler die kulturlandschaftliche Ausstattung des Plangebiets bis in die heutige Zeit.

Als Teil der Bergischen Heideterrassen gehört der Dünnwalder Wald zu einem Landschaftsraum, in dem Spuren der Anwesenheit des Menschen seit der Altsteinzeit (ca. 100.000 v. heute) nachzuweisen sind.

Hinweise auf eine flächige Landnutzung gehen auf die zweite Hälfte des 6. Jahrtausends vor Chr. – in der Region der Beginn der ackerbäuerlichen Kultur mit sesshafter Lebensweise und produzierender Wirtschaftsweise – zurück.

Seit der Älteren Eisenzeit (ca. 800 v. Chr.) lassen sich in der niederrheinischen Bucht erstmals große flächig und

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zusammenhängend belegte Grabhügelfelder fassen. Entlang der rechtrheinischen Mittelterrassenkante sind Teile dieser vorgeschichtlichen Gräberfelder unter der sich auf den wenig ertragreichen sandigen Böden der Randzone bereits in vorindustrieller Zeit ausbreitenden Waldbedeckung an verschiedenen Stellen, so auch im Dünnwalder Wald, erhalten. Die Gräberfelder zeugen von einer intensiven Besiedlung und Nutzung des Raumes. Die zugehörigen zeitgleichen Siedlungen sind hingegen bisher nur ansatzweise bekannt. Aus jüngerer Zeit stammen anthropogene Geländeänderungen im Plangebiet, die auf aufgegebene Siedlungsstellen und Wirtschaftsflächen (Wüstungen) schließen lassen, die unter anderem mit wasserbaulichen Anlagen in Verbindung standen. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist von einer Entstehung im Mittelalter oder der frühen Neuzeit auszugehen. Da die entsprechenden Flächen in der Tranchotkarte von 1801-1828 nicht mehr als Siedlungs- oder landwirtschaftliche Nutzungsflächen dargestellt sind, waren diese wahrscheinlich bereits zuvor wüstgefallen.
- wegen der Bedeutung des Gebietes als stark positiv klimaaktive Fläche. Aufgrund des Vorkommens einer Vielzahl unterschiedlicher Vegetationsstrukturen wirkt das Gebiet klimaaktiv.
- Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Verdunstungsleistung aus. Durch die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes wird sukzessive die Verdunstungsleistung zusätzlich erhöht. Hierdurch stellt sich eine erhöhte Resilienz ein, welche den negativen Folgen des Klimawandels (Hitze) entgegenwirkt. Diese wirkt in lang anhaltenden Hitzeperioden ausgleichend.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“ (N 24) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung negativ zu verändern.
2. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.
3. Jegliche forstliche Nutzung vorzunehmen, Einzelbäume, Totholz und absterbende Bäume zu entnehmen.

Durch das Verbot wird die Strukturanreicherung des Gebietes gefördert und der Lebensraum für Höhlenbrüter, Fledermäuse, xylobionte Käferarten und weitere Arten wird verbessert.

Gehölzentnahmen oder Gehölzrückschnitte aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Biotoppflege sind hiervon ausgenommen (siehe hierzu auch allgemeine Unberührtheitsregelung Nr. 5 und 12).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4. die Ausübung der Jagd im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen.

Ausnahme:

Ansitzdrückjagden auf Rehwild und Schwarzwild können im Zeitraum von 01. November bis 31. Dezember (je nach Strecke 2-3 Mal) nach vorheriger Anzeige an die Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Der Prozessschutz im Gebiet ist möglichst umfassend umzusetzen. Somit sollen regulierende Eingriffe durch den Menschen wie die Ausübung der Jagd zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Die zeitliche Einschränkung der Jagd ist aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes für seltene und gefährdete Brutvögel und Durchzügler erforderlich. Für Vögel und insbesondere Säugetiere, stellt die Jagd einen Störfaktor dar, der mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden ist, der zur Aufgabe der Gelege führen und sich negativ auf die Energiereserven der Tiere auswirken kann.

Die Jagdausübung ist auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken, mit dem Ziel, in den Prozessschutzflächen eine Ruhezone für die natürliche Fauna zu entwickeln und eine Konfliktminimierung durch Zonierung umzusetzen.

5. Bodenschutzkalkungen durchzuführen.
6. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen sowie Wegeinstandhaltungsmaßnahmen, außer mit standortgeeignetem Material, durchzuführen.
7. Verunstaltung, Zersiedelung und sonstige Beeinträchtigung der prospektierten und zu erwartenden Bodendenkmäler

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr.1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft die im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmäler zu sichern, zu schützen und zu erhalten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Nicht betroffene Nutzungen

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

Angeschossenes oder aus sonstigen Gründen krankes Wild, darf nachgesucht und erlegt werden.

Bezug ist hier die Regelung des § 4 Abs. 5 - Befriedete Bezirke LJG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines Pflege- und Entwicklungsplans in einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB.

Eine flächenscharfe Festsetzung von Maßnahmen ist fachlich zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da hierzu eine weitergehende Detailkartierung der wertgebenden Biotoptypen, Waldgesellschaften und der Fauna insbesondere der Vögel und Amphibien sowie der Säugetiere/ Fledermäuse erforderlich ist.

Im Pflege- und Entwicklungsplan werden die Gebotsregelungen berücksichtigt.

2. Zulassen und Fördern einer naturnahen Waldentwicklung, die dem Prozessschutz unterliegt unter Ausrichtung der natürlichen Waldgesellschaften, auf alters- und strukturdiverse Bestände und Naturverjüngung.

Der Prozessschutz beinhaltet auch Übergangsstadien mit anderen als der hier aufgeführten Klimax Stadien der Waldentwicklung.

3. Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

4. Förderung gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.

5. Förderung einer nachhaltigen ökologischen Gewässerunterhaltung, um sehr gute Gewässerzustände gemäß der Europäischen Wasserrahmen Richtlinie zu erreichen.

6. Maßnahmen zur Wiederherstellung wassergebundener Lebensraumtypen durchzuführen (Wiedervernässung), insbesondere durch Verschluss der bestehenden Entwässerungsgräben sowie naturnahe Umgestaltung bzw. Renaturierung des Teiches am Katterbach.

Die Gebotsregelung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie der Sicherung und Wiederherstellung der besonderen Funktion für den Wasserhaushalt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise Verschluss, Anstau oder Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung und dauerhafter Überstauung sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen.

Die Maßnahmen dienen auch der
Erhaltung und Förderung der Moorwälder
sowie der Erlen-Sumpfwälder.

7. Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden.
8. Entwicklung von Binnendünen, Trockenrasen und Zwergstrauchheiden
9. Optimierung und Kennzeichnung des zur Erholungsnutzung zugelassenen Wegesystems unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Sicherung genügend großer ungestörter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere in Bruch- und Auenwaldbereichen.

Hierdurch wird ein ausgewogenes Miteinander der Ansprüche von Erholung und Naturschutz für die Nutzung dieses Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten angestrebt.

Streichung von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden die geschützten Landschaftsbestandteile LB 9.28 „Hoppesheimer Bach und Isborns Heide im Dünwald Wald“ und LB 9.29 „Katterbach im Dünwald Wald“ nördlich der Ortslage Dünwald im Landschaftsplan Köln mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes NSG N24 „Isborns Heide und Hommelsheimer Bruch“ gestrichen.

In Kapitel 3.5.2. (Gebiets- und objektspezifische textlichen Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 28 BNatSchG in der Gliederung der Stadtbezirke werden die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für die geschützten Landschaftsbestandteile LB 9.28 „Hoppesheimer Bach und Isborns Heide im Dünwald Wald“ und LB 9.29 „Katterbach im Dünwald Wald“ ebenfalls gestrichen.